

ARBEITSKREIS STEINE UND ERDEN NORDRHEIN-WESTFALEN

Arbeitskreis Steine und Erden Nordrhein-Westfalen, Postfach 100810
4100 Duisburg 1

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Herrn Wilhelm Lieven
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1

Tonhallenstraße 19 · 4100 Duisburg 1
Postfach 100810
Telefon (0203) 26696 / 26893

Postfach (neu) 10 04 64
Telefax (02 03) 2 13 06

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

10.6103 Br./HH

Tag

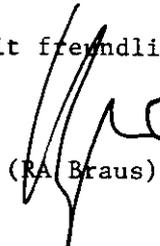
08.04.1988

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Lieven,

/.. als Anlage übersenden wir Ihnen in 44-facher Ausfertigung die Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Steine- und Erden-Industrie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Überlegungen den Damen und Herren Mitgliedern des Ausschusses übermitteln könnten. In der Hoffnung, daß unsere Überlegungen bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfes berücksichtigt werden, verbleiben wir

mit freundlichem Gruß


(RA Braus)

Anlagen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2043

Mitglieder: 1. Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton
Nordrhein-Westfalen e. V., Duisburg
(Federführung)
2. Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V., Köln
3. Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e. V., Köln
4. Fachverband Ziegelindustrie Nordrhein-Westfalen und
Niedersachsen e. V., Essen

5. Fachverband Steinzeugindustrie e. V., Köln
6. Fachverband Kalksandsteinindustrie Nordrhein-Westfalen e. V., Hannover
7. Landesverband Beton- und Fertigteilindustrie Nordrhein-Westfalen e. V.,
Düsseldorf
8. Verband feuerfeste und keramische Rohstoffe e. V., Koblenz
9. Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie Nordrhein-Westfalen -
Niedersachsen - Rheinland-Pfalz e. V., Bonn

ARBEITSKREIS STEINE UND ERDEN NORDRHEIN-WESTFALEN

Arbeitskreis Steine und Erden Nordrhein-Westfalen, Postfach 100810
4100 Duisburg 1

MMZ10 / 2043

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz des
Landtags Nordrhein-Westfalen

Tonhallenstraße 19 · 4100 Duisburg 1
Postfach 100810
Telefon (0203) 26896 / 26893

Postfach (neu) 10 04 64
Telefax (02 03) 213 06

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tag
		10.6069 Br./HH	08.04.1988

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Steine und Erden Nordrhein-Westfalen ist ein Zusammenschluß aller Wirtschaftsverbände der nordrhein-westfälischen Steine- und Erden-Industrie. Die Mitgliedverbände im einzelnen sind in der Fußleiste aufgeführt. Der Arbeitskreis repräsentiert knapp 1.000 nordrhein-westfälische Steine- und Erden-Betriebe mit rd. 20.000 Beschäftigten.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Steine- und Erden-Industrie erlauben wir uns zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung folgende Anmerkung:

Zu Artikel 1 Nr. 20:

Gegen die Neufassung von § 44 Abs. 2 bestehen tiefgreifende Bedenken. Der Abbau und die Aufbereitung von Steine- und Erden-Rohstoffen machen stets eine Benutzung des Grundwassers erforderlich, so z.B. zur Wäsche des gewonnenen Materials. Steine- und Erden-Lagerstätten sind zum Teil gute Grundwasserleiter und dementsprechend weitgehend in Landesentwicklungsplänen oder Gebietsentwicklungsplänen als potentielle Trinkwasserversorgungsgebiete planerisch gesichert. Eine konsequente Umsetzung des § 44 Abs. 2 würde die Gewinnung und Aufbereitung von Steine- und Erden-Rohstoffen künftig unmöglich machen.

Die Formulierung des 1. Halbsatzes von Absatz 2"..... für die künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist.....", ist so allgemein gefaßt, daß ein Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung praktisch immer konstruiert werden kann. Zunächst ist davon auszugehen, daß die im Landesentwicklungsplan III und den verschiedenen Gebietsentwicklungsplänen dargestellten Wasservorkommen gemäß Abs. 2 Vorrang vor anderen Benutzungen haben.

- Mitglieder:
1. Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton Nordrhein-Westfalen e. V., Duisburg (Federführung)
 2. Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V., Köln
 3. Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e. V., Köln
 4. Fachverband Ziegelindustrie Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen e. V., Essen

5. Fachverband Steinzeugindustrie e. V., Köln
6. Fachverband Kalksandsteinindustrie Nordrhein-Westfalen e. V., Hannover
7. Landesverband Beton- und Fertigteileindustrie Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf
8. Verband feuerfeste und keramische Rohstoffe e. V., Koblenz
9. Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen - Rheinland-Pfalz e. V., Bonn

Da Abs. 2 lediglich auf die Geeignetheit von Grundwasser für die Wasserversorgung abstellt, bleiben quantitative Aspekte außer Betracht. So hätte die Wasserversorgung auch dann Vorrang, wenn ein Überangebot an Wasser besteht, während z.B. Steine- und Erden-Rohstoffe in einem bestimmten Versorgungsbereich knapp sind.

§ 44 Abs. 2 steht u.E. nicht im Einklang mit § 2 des Landeswassergesetzes. Bei der Verwirklichung der Ziele der Wasserwirtschaft sind gemäß § 2 Abs. 2 die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Somit geht § 2 von der Notwendigkeit einer Abwägung aus. Des weiteren macht § 2 deutlich, daß die Ziele der Wasserwirtschaft vom Grundsatz her anderen Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gleichgestellt sind. Diese von § 2 geforderte Äquivalenz der Belange und das Abwägungserfordernis werden durch § 44 Abs. 2 für Benutzungen des Grundwassers aufgehoben. Da - wie bereits oben erwähnt - die Gewinnung und Aufbereitung von Steine- und Erden-Rohstoffen eine Benutzung des Grundwassers voraussetzen, ist durch § 44 Abs. 2 der im Bundesraumordnungsgesetz und im Landesentwicklungsprogrammgesetz postulierte Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung, nämlich eine Versorgung der Volkswirtschaft mit Steine- und Erden-Rohstoffen sicherzustellen, praktisch außer Kraft gesetzt.

Schließlich steht § 44 Abs. 2 nicht im Einklang mit der rahmengesetzlichen Vorgabe des § 1 a WHG. Nach § 1 a Abs. 1 ist ausdrücklich festgehalten, daß Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit auch dem Nutzen einzelner dienen können. Ein grundsätzlicher Vorrang der Wasserversorgung ist im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes nicht verankert.

Zu Artikel 1 Nr. 54:

Es bestehen Bedenken, ob eine Enteignungsmöglichkeit zur Durchführung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zulässig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 57 b:

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist jeder Abbauunternehmer verpflichtet, bei Einreichen eines Antrages auf Erteilung einer Abbaugenehmigung, die Einzelheiten der Wiederherrichtung darzulegen. Die öffentlich-rechtliche Zulassung der Abgrabung erfolgt dann unter detaillierter verbindlicher Festlegung der Rekultivierung. Nach dem jetzigen Text des § 89 Abs. 2 (neu) ist es möglich, daß der Abbauunternehmer trotz Einhaltung der Wiederherrichtungsaufgaben zu weiteren Maßnahmen veranlaßt werden kann.

§ 89 Abs. 2 sollte klarstellen, daß die obere Wasserbehörde die Zurückführung eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand dann nicht verlangen kann, wenn der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete bei der Wiederherrichtung des Gewässers den ihm vorgegebenen öffentlich-rechtlichen Auflagen und Bedingungen nachgekommen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 66:

Wie der Begründung zur Neufassung von § 97 Abs. 6 zu entnehmen ist, soll eine Folge sein, daß am Ufer eines Gewässers keine Abgrabungen vorgenommen werden dürfen. § 97 sollte gewährleisten, daß auch die Auskiesung von Uferbereichen möglich bleibt, zumindest müssen Möglichkeiten für die Erschließung von Steine- und Erden-Vorkommen hinter dem Uferstreifen und mittels Erschließung durch den Uferstreifen geschaffen werden. Es ist darauf zu verweisen, daß die Wasserschiffahrtsdirektion in einzelnen Fällen die Tieferlegung des gesamten Uferbereiches im Zuge der Auskiesung aus abflußbedingten Gegebenheiten verlangt.

Zu Artikel 1 Nr. 69 c:

Gegen die Neufassung von § 100 Abs. 3 Satz 1 (Einfügung von "oder andere nachteilige Wirkungen") bestehen u.E. Bedenken. Wenn entsprechend der Begründung das Widerspruchsrecht auf Fälle ausgedehnt werden soll, in denen "andere berechnigte Belange Dritter" tangiert werden können, so wird damit u.E. die Grenze zur Popularklage überschritten. Im übrigen deckt sich der Gesetzestext insoweit nicht mit der Begründung.

Wir dürfen darauf hinweisen, daß die nordrhein-westfälische Steine- und Erden-Industrie die Bestrebungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, das Grundwasser in seiner Quantität und Qualität zu stützen, unterstützt. Sie vertritt jedoch die Auffassung, daß jahrzehntelange Erfahrungen gezeigt haben, daß ein Nebeneinander von Rohstoffgewinnung und Gewässerschutz möglich ist. In einigen Fällen führt der Abbau von Rohstoffen unter Umständen zu einer Verbesserung der Wasserqualität und -quantität.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anregungen und Bedenken in der weiteren Beratung des Gesetzesentwurfes berücksichtigten. Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



(H. Kraus)